

Das Landeswappen¹⁾ besteht in einem von oben nach unten getheilten Schilde, wovon die eine Hälfte das alte Wappen von Württemberg, zwei schwarze liegende Hirschklingen in goldenem Felde, die andere in oben solchem Felde zwei Löwen, das Zeichen des früheren schwäbischen (Hohenstaufen'schen) Herzogthums enthält. Der Wappenspruch lautet: „Furchlos und treu“. Schildhalter sind ein gekrönter schwarzer Bär und ein goldener Hirsch. Die Landesfarben sind schwarz und roth²⁾.

Dritter Abschnitt.

Die natürlichen Grundlagen des Staats (Land und Volk).

I. Kapitel:

Das Staatsgebiet.

§ 3. I. Umfang und Einteilung des Staatsgebietes. Das württembergische Staatsgebiet hat einen Flächeninhalt: von 354,28 Quadratmeilen oder 19.808,7 Quadratmeilen³⁾ und grenzt innerhalb des Deutschen Reichs im Osten an Bayern, im Südwesten an Preußen (Hohenzollern), im Westen an Baden und durch die Elz nach Wimpfen an Hessen. Die Südgrenze bildet der Bodensee gegen Oesterreich wie gegen die Schweiz (die Kantone St. Gallen und Appenzau)⁴⁾.

Für die Bestimmung der Landes- und folgerweise der Reichsgrenze auf dem Boden, alle auch für die Ausübung der Hoheitsrechte auf denselben sind, soweit nicht in einzelnen Bestimmungen besonders Bestimmungen unter bestimmten Modifikationen oder Einschränkungen getroffen worden, die Grundzüge des internationalen Rechts maßgebend. Hieraus wird im Zweifel die Grenze gebildet durch eine in der geographischen Mitte des Grenzgebietes gezogene, von den beiden gegenüber liegenden Ufern gleichweit abgehende Linie⁵⁾. Diese Linie Grenzlinie ist auch im Laufe der letzten Jahrhunderte bis zur Festlegung des alten Deutschen Reichs in einer Reihe internationaler Verträge dem Internationalen und schwäbischen Recht einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Anerkennung gelangt⁶⁾. Die politischen Vorgänge seit dem Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts haben an diesem Rechtszustand nichts geändert, im Gegentheil wurde noch in der internationalen Schlichtungs- und Konferenzordnung für den Bodensee v. 22. Sept. 1867 Art. 24 u. 25 und in der deutsch-schweizerischen Uebereinkunft v. 28. April 1878 (R.R. v. 24. Juni 1878) die Eöpfung gemeinsamer Grenzlinie der einzelnen Staaten (als Staatsgebiete) anerkannt. Nach der Ueber-

1) Vgl. die R.O. v. 20. Dec. 1817 u. 20. Juli, I S. 147 R. 2; Rindt S. 16; G. Schaefer in Nr. 14 d. bes. Zeit. d. St.R. 1887 u. Staats-Anz. 1892 S. XIX.

2) G. die R.O. v. 26. Dec. 1816 u. W. S. 111 in den Mittl. Rheinl.-G. IX S. 246. Ueber die Farben in diesen Farben l. b. R.O. v. 14. Dec. 1809 u. b. R.O. v. 26. Dec. 1816 u. 20. Juli, I S. 148; Sabaud, II 268.

3) Am 1. Dec. 1899 mit 2,000,000 verkauften Ginn, wovon 1,406,648 evangelische, 609,294 katholische, 742 Ginn von andern christlichen Bekenntnissen und 12,820 Juden. Auf den Bodensee fallen 685,648, auf den Schwarzwaldkreis 481,834, auf den Jagstkreis 402,991, den Donaukreis 487,148 Ginn.

4) Wegen der Bestimmung und Erhaltung der Landesgrenzen s. j. Bayern die verordnete Instruction v. 5. Juli 1872, für d. bod. Grenz d. Bodsee. v. 26. Febr. 1866, W.R. v. 20. b. Jann. S. 86 u. b. 12. Juli 1892, W.R. S. 210.

5) J. Hulmering im Handb. I 2. S. 280 f., 285, Müntzschli, Zeits. §§ 308 u. 316, Hartmann, Institut. des publ. R.R. (2. Aufl.) S. 159, 164, Quittner, Zeits. § 68, Perle, internat. Ges.R. S. 31—38, P. Fiore dir. intern. (1868) S. 319; G.R.S. Gr.S. IX, 372.

6) S. b. Nachweise bei Kettich: die österr. Beck. d. Bodensee (1854), S. 49, 51, 79, 87, 105 und bei Blumner (1862), sowie Württem.-R. (2. Aufl.) R. III S. 374 u. die Darstellung im statist.-topograph. Atlas von Schwaben (schwäb. Kreis). Wm 1791, S. 258 u. 259.